

### Überprüfung der Tierärztlichen Hausapotheke

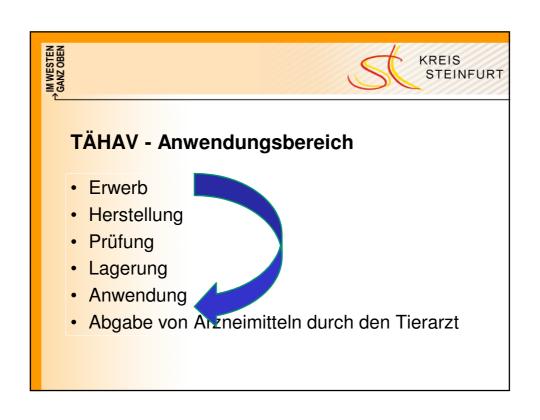
Was muss der Tierarzt beachten



### Gesetzliche Grundlagen

- Arzneimittelgesetz (AMG)
- Tierärztliche Hausapotheken-Verordnung (TÄHAV)
- Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel
- Verordnung über apotheken- und freiverkäufliche Arzneimittel
- Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung
- Betäubungsmittelgesetz (BtMG)
- Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV)
- · Heilmittelwerbegesetz
- Tiergesundheitsgesetz
- Tierimpfstoff-Verordnung
- Diverse EU-Verordnungen





# M WESTEN GANZ OBEN

### Rechtsvorschriften (§ 4 TÄHAV)



In den Betriebsräumen müssen die einschlägigen und aktuellen Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln und Betäubungsmitteln vorhanden sein

- Zrenner/Paintner oder
- Vetidata
- Ggf. Dt. Arzneibuch

### → IM WESTEN → GANZ OBEN

# Prüfung der Arzneimittel (§ 8 TÄHAV)



- Stichprobenweise
- Auf Beschaffenheit
- "Sinnesprüfung"
- Abgelaufene Arzneimittel müssen vernichtet werden

bis zur endgültigen Vernichtung müssen sie **gesondert** <u>und</u> <u>unter</u> <u>Kenntlichmachung</u> gelagert werden



Abgelaufene AM "bilanzieren"



## Lagerung von Arzneimitteln (§ 9 TÄHAV)



- Arzneimittel müssen so gelagert werden, dass ihre einwandfreie Beschaffenheit erhalten bleibt.
- Lagerung gemäß den Herstellerangaben (Temperatur, nach Anbruch...)



Regelmäßige Prüfung der Arzneimittellieferungen auf (geänderte) Lagerungshinweise (z. B. Oxytocin, Benzylpenicilin-Procain, Tylosin, Dexamethason, ... bei 2 – 8 °C lagern)

→ IM WESTEN GANZ OBEN

#### Lagerung von Arzneimitteln (§ 9 TÄHAV)



- Schutz vor unbefugtem Zugriff
  - Abgeschlossene Schränke/Räume oder
  - Ständige Anwesenheit von Personal

**Achtung: Anmeldebereich!** 

Vorratsbehältnisse beschriften!



## Abgabe von Arzneimitteln (§ 12 TÄHAV)



#### Voraussetzung: Ordnungsgemäße Behandlung

- 1. Tierärztliche <u>Untersuchung im angemessenen U</u>mfang (Klinik und Labor)
- 2. Kontrolle der Arzneimittelanwendung durch den Tierarzt
- 3. <u>Dokumentation</u> durchgeführter Untersuchungen, Kontrollen etc.
- 4. Nur die erforderliche Menge (7-/30-Tageregelung für AB)
- 5. <u>Konkrete Anweisungen</u> über Art, Dauer u. Zeitpunkt der Anwendung

MWESTEN GANZ OBEN

#### Nachweispflichten (§ 13 TÄHAV)



#### **Absolute Transparenz!!**

- 1. Erwerb
- 2. Anwendung (LM-Tiere)
- 3. Abgabe

#### 1. Erwerb von Arzneimitteln

- Lieferscheine/Rechnungen/Warenbegleitscheine
  - müssen bei einer Kontrolle vorliegen (ggf. Kopien)
  - geordnet
  - Lieferant Art Menge Charge



#### Nachweispflichten (§ 13 TÄHAV)



#### 2. Anwendunge von Arzneimitteln

- Nicht-LM-Tiere (Patientenkartei)
  - Art, Menge, Anschrift des Empfängers (Hervorhebung!)
- Bei LM-Tieren (AUA-Beleg)
  - Anwendungs- oder Abgabedatum
  - Fortlaufende Belegnummer des Tierarztes im jeweiligen Jahr
  - Name des behandelnden Tierarztes und Praxisanschrift,
  - Name und Anschrift des Tierhalters,
  - Anzahl, Art und Identität der Tiere,
  - Arzneimittelbezeichnung,
  - Angewendete Menge des Arzneimittels und
  - Wartezeit

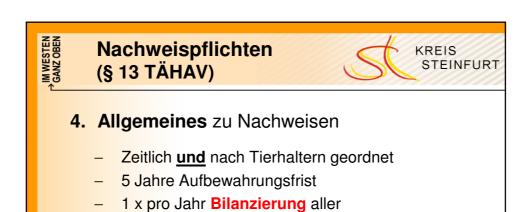
# | M WESTEN | GANZ OBEN

#### Nachweispflichten (§ 13 TÄHAV)

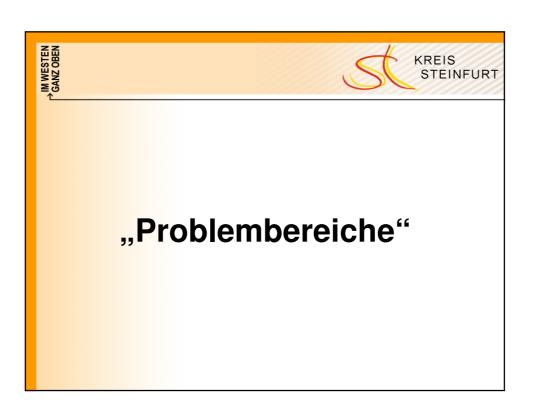


### 3. Abgabe von Arzneimitteln

- Nicht-LM-Tiere (Patientenkartei):
  - Art, Menge, Anschrift des Empfängers (Hervorhebung!)
- LM-Tiere (AUA-Beleg), zusätzl. zu Anwendungsangaben
  - Diagnose,
  - Chargenbezeichnung
  - Dosierung des Arzneimittels <u>pro Tier und Tag</u> sowie Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung und
  - soweit erforderlich, weitere Behandlungsanweisungen an den Tierhalter (z. B. höhere Initialdosis)



verschreibungspflichtigen AM





### Problembereich AUA-Belege



- Anzahl
  - Angabe fehlt häufig
- Art
  - Kuh, Mastbulle, Kalb?
  - Saugferkel, Ferkel, Mastschwein, Sau?
- Identität
  - Ohrmarkennummer (Rinder) → TS?
  - Gruppe, Bucht, Ventil, Abferkelgruppe, Gewichtsklasse .....
  - Bei Pferden evtl. der Name

# MWESTEN GANZ OBEN

### Problembereich: AuA-Belege



Dosierung

pro Tier und Tag, eine pauschale Angabe pro kg/KGW ist nicht ausreichend

- Diagnose
  - Husten, Durchfall, Ausfluss???
  - Bakterielle Infektion des Atmungs-, Verdauungs- und Harn- und Geschlechtsapparates??
- Anwendungsdauer
  - 5 7 Tage??
- Name des behandelnden Tierarztes
  - hieroglyphenartige Unterschrift?



### Problembereich AuA-Belege



- Bei der Erstellung eines AuA-Beleges sind insbesondere bei EDV-erstellten Nachweisen folgende Punkte zu beachten:
  - Regelmäßige Aktualisierung der AM-Angaben
  - Kritische Überprüfung der vorgeschlagenen Angaben durch das System
  - Auch ein maschinell erstellter AuA-Beleg muss individuell angepasst sein
    - Anzahl der Tiere,

    - Diagnose
    - Dosierung Gewicht

### → IM WESTEN GANZ OBEN

# Problembereich "Bilanzierung"



- Nachweispflichten § 13 TÄHAV
- Jährliche Aufrechnung von Ein- und Ausgängen gegen die vorhandenen Bestände verschreibungspflichtige Arzneimittel inkl. Feststellung von Abweichungen
  - ⇒ Bilanzierung!!!
- Nachweispflichtig??
- Kein Owi.



## Problembereich "Bilanzierung"



- Das handschriftliche Führen von Karteikarten genügt zwar für den Nachweis des Verbleibens von Arzneimitteln, eine jährliche Aufrechnung von Einund Ausgängen und Feststellung von Abweichungen ist aber nahezu unmöglich
- Mit Hilfe von bereits vorhandenen Praxisprogrammen können Wareneingänge und – ausgänge meist problemlos erfasst werden.
- Dokumentation der Bilanzierung nicht vergessen!

### M WESTEN GANZ OBEN

## Problembereich "Bezug von Arzneimitteln"



- Der Tierarzt darf Arzneimittel <u>nur</u>...zur Erfüllung seiner Aufgaben beziehen!!
  - Die Aufgabe eines Tierarztes besteht darin Tiere zu behandeln!

Abgabe an andere Tierärzte oder Bezug zur Anwendung an sich selbst oder anderen Menschen ist nicht erlaubt.

- Bei widerrechtlichem Bezug
  - von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln Straftat
  - von apothekenpflichtigen Arzneimitteln Ordnungswidrigkeit



## Problembereich "Umwidmung von AM"



#### Nur bei Therapienotstand!

- 1. **Kein** zugelassenes AM für die betreffende Tierart oder Anwendungsgebiet im Handel
- Notwendige arzneiliche Versorgung <u>ernstlich</u> gefährdet schwere Erkrankung und keine arzneiliche Alternative vorhanden
- 3. Kein Risiko für Mensch und Tier
- 4. Kein "Therapienotstand" aus
  - Kostengründen oder
  - Praktikabilitätsgründen

# GANZ OBEN ,, C

### Problembereich "Umwidmung von AM"



Umwidmungskaskade im Therapienotstand

- Arzneimittel für Tierart, aber anderes Anwendungsgebiet zugelassen
- 2. Zugelassenes Arzneimittel für andere Tierart
- 3. Zugelassenes Arzneimittel für Menschen oder Tierarzneimittel aus der EU
- Durch Apotheke oder Tierarzt hergestelltes Arzneimittel



# Problembereich "Umwidmung von AM"



#### Therapienotstand bei LM-Tieren

- Nur Arzneimittel, deren Wirkstoffe im Anhang der Tabelle 1 der VO (EU) Nr. 37/2010 aufgeführt sind
- Keine Humanarzneimittel
- Tierarzneimittel aus der EU müssen für LM-Tiere zugelassen sein

### → IM WESTEN → GANZ OBEN

### Problembereich "Umwidmung von AM"



- Keine Arzneimittel aus nicht-EU Staaten (Schweiz, USA,....)
- Keine Humanarzneimittel aus der EU
- Keine Bestellungen auf Vorrat
- Keine Therapienotstände:
  - Applikationsart/Darreichungsform (z. B. Novalgintropfen)
  - Dosierungsmenge (MCP, Doxycyclin)

#### Achtung:

Therapienotstände im Einzelfall (z. B. Unverträglichkeiten) müssen bei dem jeweiligen Patienten dokumentiert werden Pharmakovigilanzmeldung

"Umwidmungskaskade" beachten!!



### **Betäubungsmittelgesetz**

### M WESTEN GANZ OBEN

#### Nachweisführung § 13 BtMG



- Jedes BtM extra
- Zu- und Abgänge müssen unverzüglich eingetragen werden!
- Abgleich des Soll- und Ist-Bestandes und Abzeichnen durch den verantwortlichen Tierarzt

#### Wie:

- Amtliche Formblätter (Bundesopiumstelle) oder
- Mittels elektronischer Datenverarbeitung
  - Alle Angaben des amtlichen Formblattes müssen enthalten sein
  - Mindestens 1 x monatlicher Ausdruck und inkl. Abgleich des Soll- und Ist-Bestandes und Abzeichnen durch den verantwortlichen Tierarzt

→ IM WESTEN GANZ OBEN

#### Sicherungsmaßnahmen (§ 15 BtMG)



- Richtlinien für die ausreichende Sicherung von BtMs vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (www.bfam.de Dundesopiumstelle)
  - Zertifizierte Wertschutzschränke mit Widerstandsgrad
    0 oder höher Terankerung in der Wand
  - Teileinheiten für den <u>Tagesbedarf</u>, die ständig griffbereit sein müssen, sind durch Einschließen so zu sichern, dass eine schnelle Entwendung wesentlich erschwert wird.

GANZ OBEN

### Vernichtung (§ 16 BtMG)



- Vernichtung unter Ausschluss der Wiedergewinnung (z. B. Tüte mit Katzenstreu oder anderem saugfähigen Material)
- In Gegenwart von 2 Zeugen
- Dokumentation der Vernichtung



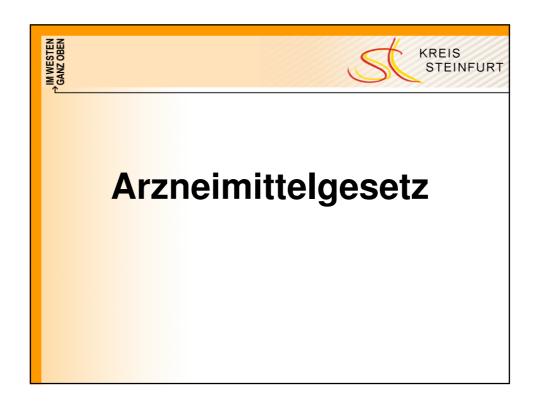
### **Heilmittelwerbegesetz**

# Problembereich "Anmeldung"



- Keine Zur-Schaustellung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln
  - Lagerung in blickdichten Schränken oder in für Tierhalter nicht zugänglichen Räumen
- Keine Selbstbedienung für apothekenpflichtige Arzneimittel







#### AMG – wichtige Regelungen für den Tierarzt

- Definition Arzneimittel
- Dispensierrecht
- Bezug von Arzneimittel
- Verschreibung und Abgabe von Arzneimittel
- Therapienotstand Umwidmungskaskade
- Ermächtigungsgrundlagen für weitere Verordnungen (z. B. TÄHAV)
- Antibiotikadatenbank



# Verschreibung, Abgabe und Anwendung § 56 a AMG

- Nur für behandelte Tiere
- Nur zugelassene Arzneimittel
- Nur für das Anwendungsgebiet und die Tierart zugelassene AM (= Umwidmungsverbot)
- Anwendungsgebiet und Menge müssen nach Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft für die Erreichung des Behandlungsziels gerechtfertigt sein (= Mengenbeschränkung für nicht LM-Tiere)
- Bei LM-Tieren darf die Menge 31 Tage bzw. 7 Tage (Antibiotika) nicht überschreiten (= Verbot der Abgabe auf Vorrat)



#### Ausnahmen von der "7-Tage-Regel"

- Längere Anwendungsdauer nach Zulassungsbedingung
- Bei fortgesetzter Behandlung ist eine 7tägige Besuchs- und untersuchungspflicht nicht in jedem Fall erforderlich (z. B. endemische Erkrankungen Dachweise!!!)
  - Aber: mindestens 1 x monatlich Untersuchung zur Feststellung der Notwendigkeit der Fortsetzung einer Behandlung
  - Zweck:
    - Verringerung der AM im Bestand
    - Verringerung des Antibiotikaeinsatzes (Resistenzminimierung)
    - Stärkung des Tierarztes vor Ort



### Bezug von Arzneimitteln - § 47 AMG

Abgabe von Arzneimitteln durch pharmazeutische Händler an Tierärzte nur

- im Rahmen der tierärztlichen Hausapotheke
- zur Anwendung an die behandelten Tiere
- zur Abgabe an die Tierhalter zur Behandlung deren Tiere



# Ordnungsgemäße Behandlung – Voraussetzung für die Abgabe von AM

- Tierärztliche Untersuchung im angemessenen Umgang (Klinik und Labor)
- Tierärztliche Diagnose (Symptome oder Indikation nicht ausreichend) einschließlich der Arzneimittelauswahl
- Ausreichende Hinweise zur Anwendung der Arzneimittel (z. B. Leitfaden orale Medikation)
- Kontrolle der Arzneimittelanwendung durch den Tierarzt
- Dokumentation durchgeführter Untersuchungen, Kontrollen etc.



### Bezug von Tierarzneimitteln aus dem EU-Ausland - § 73 AMG

- Im Therapienotstand erlaubt (Umwidmungskaskade Nr. 3)
- Bestellung muss bei der zuständigen Behörde angezeigt werden!!
  - ab 01.10.2015 wahrscheinlich beim LANUV